

**Elfte Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
vom 05.11.2024**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, 270) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 04. Januar 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005, der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Dritten Änderungssatzung vom 24. Juli 2008, der Vierten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010, der Fünften Änderungssatzung vom 03. Juni 2011, der Sechsten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013, der Siebten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016, der Achten Änderungssatzung vom 24. September 2019, der Neunten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 und der Zehnten Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden als geborene Mitglieder

und

- weiteren Vertretern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern im Verbandsgebiet, wobei für je zusätzliche angefangene 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied zu bestimmen ist.

Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Stadt- bzw. Gemeindevertretungen für die betreffenden Städte und Gemeinden galt.“

**2. Die Anlage 1 zur Verbandssatzung wird ersatzlos gestrichen.**

**3. § 9 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:**

„b) Personalentscheidungen über die leitenden Bediensteten, die dem Vorstandsvorsteher oder der Vorstandsvorsteherin unmittelbar nachgeordnet sind.“

**4. § 11 Abs. 4 a) wird wie folgt neu gefasst:**

„a) Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine leitenden Bediensteten im Sinne des § 9 Abs. 1 b) der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale sind.“

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 09. Juni 2024 in Kraft.

Wittenburg, den 05.11.2024



Ute Lindenau  
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 30.10.2024 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.